

# RS Vwgh 1998/12/16 98/04/0144

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §124 Z8;

GewO 1994 §143 Z8;

GewO 1994 §366 Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 98/04/0145

## Rechtssatz

Durch die Bestimmung des§ 143 Z 8 GewO 1994 wird die Beherbergung von Gästen in einem die dort genannten Grenzen nicht übersteigenden Ausmaß nicht aus dem Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen, sondern lediglich im Gegensatz zu dem im § 124 Z 8 GewO 1994 genannten gebundenen Gewerbe zu einem freien Gewerbe erklärt. Auch die Ausübung eines derartigen Gewerbes ohne entsprechende Gewerbeberechtigung bildet daher die Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs 1 Z 1 GewO 1994.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998040144.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)